

Verteiler:

- an alle Kommunen
- an alle Sanierungsträger

**Außenstelle
Cottbus**

Bearb.: Frau Kobel
Gesch-Z.: 34-15
Telefon: 03342/4266-3404
Fax: 03342/4266-7608
Internet: www.LBV.Brandenburg.de
Maren.Kobel@LBV.Brandenburg.de
Kein Zugang für elektronische Dokumente

Cottbus, 27.05.2013

Rundschreiben Nr.: 3/04/2013

Schlussabrechnung von Gesamtmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ersten Gesamtmaßnahmen wurden förderrechtlich abgeschlossen.

Wiederkehrende Fragen und Hinweise seitens der Gemeinden und Sanierungsträger im Umgang mit dem Leitfaden und dem beigefügten Abrechnungsbogen nahmen wir zum Anlass, den Leitfaden einschließlich Anlagen zu überarbeiten.

Das Rundschreiben des Landesamtes für Bauen und Verkehr Nr. 3/01/2010 vom 26.01.2010 wird aufgehoben und durch dieses Rundschreiben ersetzt.

Der neue Leitfaden einschließlich der Anlagen ist über die Homepage des LBV abrufbar (<http://www.lbv.brandenburg.de/184.htm>).

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

gez. Pfaff

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Leitfaden zur Schlussabrechnung von Gesamtmaßnahmen

Gemäß Punkt 15.3 der Städtebauförderrichtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) – StBauFR 2009 – Fortschreibung 2012 ist eine Gesamtmaßnahme, unabhängig vom Ablauf des Bewilligungszeitraums, im Hinblick auf die Förderung erst abgeschlossen, wenn diese:

- durchgeführt ist
- sich als undurchführbar erweist oder
- durch das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) für beendet erklärt wird (förderrechtliche Abschlusserklärung).

Wird die Sanierungsatzung aufgehoben, ist die Gesamtmaßnahme ebenfalls abgeschlossen. Für die förderrechtliche Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme ist die Aufhebung der Sanierungsatzung jedoch nicht erforderlich.

Die Gemeinden haben innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschluss der Gesamtmaßnahme dem LBV die Schlussabrechnung vorzulegen. Sie bildet die Grundlage für die abschließende Entscheidung über die Förderung der Maßnahme hinsichtlich der gewährten Vorauszahlungsmittel und ist für jede in einem Programmbereich geförderte Gesamtmaßnahme vorzulegen.

Gegenstand der Abrechnung ist die städtebauliche Gesamtmaßnahme. In die Abrechnung einzubeziehen sind bei Sanierungsmaßnahmen die maßnahmebedingten Ersatz- und Ergänzungsgebiete und bei Entwicklungsmaßnahmen alle Anpassungsgebiete.

Der Zeitpunkt der Schlussabrechnung darf nicht verschoben werden, wenn einzelne Einnahmen oder Ausgaben ganz oder teilweise noch offen sind, sofern die entsprechenden Beträge aufgrund eingegangener Verpflichtungen bzw. vorliegender Bewertungen (z.B. von Ausgleichsbeträgen, zu privatisierenden Grundstücken) der Höhe nach beziffert werden können. In diesem Falle werden die später fälligen Einnahmen und Ausgaben auf den Zeitpunkt der Abrechnung abgezinst (nähere Erläuterungen siehe Anlage 2).

Die Schlussabrechnung dient als Verwendungsnachweis für Zuwendungen im Sinne des Landeshaushaltsrechts und besteht aus dem Sachbericht (Abschlussbericht), der Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 149 BauGB und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Sachbericht

Zur Einschätzung des Förderergebnisses hat die Gemeinde einen Abschlussbericht auf der Grundlage der städtebaulichen Zielplanungen wie z.B. Sanierungsplan, Stadtumbaukonzept vorzulegen und bei Bedarf in einer Abschlussberatung mit dem LBV zu erörtern. Hierbei hat die Gemeinde darzustellen, wie die erreichten städtebaulichen und funktionalen Qualitäten sowie das erreichte Niveau, bezogen auf die Sanierungs-/ Entwicklungsziele gesichert sind.

zahlenmäßiger Nachweis

Der zahlenmäßige Nachweis erfolgt im Verwendungsnachweis zur Schlussabrechnung (siehe Anlage 1). Darin sind alle bei der Vorbereitung und Durchführung der Gesamtmaßnahme angefallenen bzw. noch mögliche Einnahmen, fälligen Ausgaben und Vermögenswerte darzustellen und zu saldieren.

Zum Ausfüllen des Verwendungsnachweises beachten Sie bitte die in der Anlage 2 enthaltenen Erläuterungen und Hinweise.

Für die städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen sind die im Entwicklungsplan – gemäß Rundschreiben Nr. 5/04/04 des (LBVS) LBV v. 08.07.2004 – abgestimmte Form beizubehalten und der zahlenmäßige Nachweis in einer detaillierten Kosten- und Finanzierungsübersicht gem. § 171 BauGB vorzunehmen.

Bei städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen kann die Schlussrechnung vereinfacht durchgeführt werden, wenn die förderfähigen Ausgaben die insgesamt zu erwartenden Einnahmen einschließlich des Wertausgleichs zu Gunsten und zu Lasten der Gemeinde offensichtlich erheblich übersteigen und eine Nachförderung nicht beabsichtigt ist. In diesem Fall ist keine genaue Ermittlung z.B. der Wertausgleiche, der Verkehrswerte der noch zu privatisierenden Grundstücke und der Ausgleichsbeträge erforderlich; es genügt eine Schätzung dieser Beträge. Die Grundlagen dieser Schätzung sind entsprechend dieses Schreibens darzulegen.

Die Gegenüberstellung der Einnahmen mit den förderfähigen Ausgaben unter Einbeziehung der Vermögenswerte in der Schlussabrechnung bildet die Grundlage für die endgültige Bestimmung über die gewährten Vorauszahlungsmittel.

Das LBV prüft die Schlussabrechnung im Hinblick auf Mitteleinsatz und die Ergebnisse der Durchführung der Gesamtmaßnahme. Die Gemeinde erhält einen Bescheid über das Ergebnis der Prüfung, in dem festgesetzt wird, in welcher Höhe die ausgereichte Zuwendungen endgültig als Zuschuss gewährt oder als Rückzahlung betrachtet werden bzw. ob sie durch andere Finanzierungsmittel zu ersetzen sind.

Besondere Anmerkungen zu den Entwicklungsmaßnahmen

Mit dem in Kraft treten der Städtebaurichtlinie – StBauFR vom 09.07.2009 gilt diese auch für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen. Das gesamte Entwicklungsmaßnahmeverfahren ist entsprechend der Städtebaurichtlinie – StBauFR abzuwickeln. In diesem Zusammenhang weise ich auf folgende Änderungen hin:

- bei Vorliegen eines bestätigten Entwicklungsplanes stellt dieser das „Restprogramm“ der Gesamtmaßnahme dar. Bei Änderungen mit Auswirkungen auf die Gesamtfinanzierung wird er wie ein Umsetzungsplan mit Bescheid erneut bestätigt,
- für künftige Einzelmaßnahmen entfällt gemäß Punkt B.4.2.6 der Richtlinie zur Stadtentwicklung vom 07.04.2003 die gesonderte Zustimmung des MIL für sonstige Einzelmaßnahmen, die zur Realisierung der Entwicklungsziele erforderlich sind, hier entscheidet das LBV,
- Geldbeschaffungskosten und Zinsen sind für neue Einzelvorhaben nicht mehr zuwendungsfähig,
- Grundstückslisten müssen geführt und Bestandsverzeichnisse erstellt werden,
- Zwischenabrechnungen, wie sie die StBauFR vorsieht, sind auch für Entwicklungsmaßnahmen zu erstellen.

Abschließend folgende Hinweise:

Gemäß den Nebenbestimmungen der vorliegenden Zuwendungsbescheide unterliegen die geförderten Maßnahmen einer allgemeinen Zweckbindungsfrist von 25 Jahren. Bei baulich – investiven Vorhaben unterhalb von 26.000 € Bruttobaukosten beträgt sie 10 Jahre.

Die Zweckbindungsfrist beginnt in der Regel mit der Fertigstellung des Bauvorhabens (Datum der Fertigstellungsanzeige bzw. Datum der Schlussrechnungsprüfung – betrifft auch alle Entwicklungsmaßnahmen).

Maßnahmen, die im Fördergegenstand B.3.1 nach den Förderrichtlinien der Stadterneuerung bis zur Einführung der StBauFR 2009 gefördert wurden, unterliegen zusätzlich einer Miet- und Belegungsbindung von 15 Jahren.

Bei drohendem Verlust der Zweckbindung bzw. Miet- und Belegungsbindung nach der Schlussabrechnung ist dies unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Unabhängig vom Prüfergebnis bleiben die Prüfrechte anderer Prüfbehörden (Landesrechnungshof und überörtliche Prüfungen nach dem Gemeindehaushaltsrecht) und die daraus gegebenenfalls resultierenden Konsequenzen unberührt.

Alle für die Schlussabrechnung relevanten Unterlagen sind gemäß den üblichen Fristen nach Zustellung des Bescheides vorzuhalten.

Verwendungsnachweis zur Schlussabrechnung**A. Zuwendungsempfänger**

Gemeinde		Telefon	
Anschrift		Telefax	
Auskünfte erteilt		E-Mail-Adresse	
Sanierungsträger / - beauftragter			

B. Abzurechnende Maßnahme

Bezeichnung			
Programm			
Abrechnungszeitraum			
von	Programmjahr	bis	Programmjahr

C. Einnahmen

vereinnahmte Zuwendungen	0,00 €
Kommunaler Miteleistungsanteil (KMA)	0,00 €
eingestellte Zinsforderungen des Landes	0,00 €
dazugehöriger KMA	0,00 €
Ausgleichsbeträge	0,00 €
Wertsteigerungen für gemeindeeigene Grundstücke (Verkehrswert), die dem Ausgleichsbeitrag ent	0,00 €
Überschüsse aus der Bewirtschaftung von Grundstücken im Sonder-/Treuhandvermögen	0,00 €
Grundstückserlöse	0,00 €
Zinserträge, z.B. Zinsen des Treuhandkontos, Erbbauzinsen	0,00 €
Rückflüsse (Zinsen und Tilgung) aus Darlehen der Gemeinde an Dritte	0,00 €
Ersetzung der Vor- und Zwischenfinanzierung	0,00 €
soweit nicht bei den Ausgaben der Einzelvorhaben berücksichtigt	
Ablösebeträge	0,00 €
Beiträge nach KAG und ggf. Erschließungsbeiträge	0,00 €
Zuschüsse anderer Stellen	0,00 €
Fördermittel vorhabensbezogener Sonderprogramme der Städtebauförderung	0,00 €
sonstige Einnahmen	0,00 €
Einnahmen aus offenen Forderungen (hier wird der abgezinste Wert dargestellt)	0,00 €
Summe:	0,00 €

D. Wertausgleich

Wertausgleich zu Lasten der Gemeinde	0,00 €
abzgl. Wertausgleich zu Gunsten der Gemeinde	0,00 €
ggf. verbleibender Wertausgleich zu Lasten der Gemeinde:	0,00 €

E. Ausgaben

anerkannte Ausgaben lt. Zwischenabrechnung	
B.1 Vorbereitende Untersuchungen und durchführungsbezogene Untersuchungen und Gutachten	0,00 €
B.2 Begleitung der Gesamtmaßnahme	0,00 €
davon Öffentlichkeitsarbeit	0,00 €
davon Durchführungsaufgaben	0,00 €
davon Baufachliche Prüfung	0,00 €
B.3 Baumaßnahmen	0,00 €
davon B.9 Kleinteilige Einzelvorhaben zur Verbesserung des Stadt- und Ortsbildes	0,00 €
B.4 Ordnungsmaßnahmen	0,00 €
B.5 Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen und Freiflächen	0,00 €
davon B.6 Anlage und Gestaltung von öffentlichen Grünflächen und Anlagen zum Spielen für Kinder und Jugendliche	0,00 €
davon B.7 Anlage und Gestaltung von Wohnumfeldbereichen und privaten Grünflächen in Mietwohngebieten	0,00 €
davon Ausgaben für bodenarchäologische Maßnahmen auf öffentlichen Flächen	0,00 €
Zwischensumme:	0,00 €

nicht erstattete Ausgaben unter Anwendung der Bagatellregel	0,00 €
Ausgaben aufgrund eingegangener Verpflichtungen (hier wird der abgezinste Wert dargestellt)	0,00 €
Summe:	0,00 €
F. Gesamtabgleich von Einnahmen und Ausgaben	
1. Summe der Einnahmen	0,00 €
2. ggf. verbleibender Wertausgleich zu Lasten der Gemeinde	0,00 €
3. Summe der Ausgaben	0,00 €
ggf. verbleibender Überschuss:	0,00 €
G. Erklärung der Gemeinde	
<p>Es wird bestätigt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Regelungen und Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide eingehalten wurden, ▪ die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden, ▪ die Vergabevorschriften beachtet wurden ▪ die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, ▪ die Angaben mit den Zuwendungsbescheiden, Büchern und Belegen übereinstimmen. 	
Ort, Datum	rechtsverbindliche Unterschrift des Hauptverwaltungsbeamten

Erläuterungen zum Ausfüllen des Verwendungsnachweises zur Schlussabrechnung

Feldbezeichnung	Anmerkungen / Erläuterungen
A. Zuwendungsempfänger	Kontaktdaten der Kommune
B. Abzurechnende Maßnahme	Grunddaten der Gesamtmaßnahme
C. Einnahmen	
vereinnahmte Zuwendungen	in der Gesamtmaßnahme eingesetzte Bundes- und Landesmittel
Kommunaler Miteleistungsanteil (KMA)	Eigenanteil der Gemeinde zur vereinnahmten Zuwendung
eingestellte Zinsforderungen des Landes	Zinsforderungen auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 49a Abs. 3 und 4 VwVfG, die in die Gesamtmaßnahme eingestellt wurden.
dazugehöriger KMA	Eigenanteil der Gemeinde zur Zinsforderung
Ausgleichsbeträge	ins Sonder-/ Treuhandvermögen vereinnahmte Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB bis zur Aufhebung der Sanierungssatzung/ Entwicklungssatzung bzw. bis zum Abschluss der Gesamtmaßnahme Gemäß Nr. 14.6.2 der StBauFR 2009 – Fortschreibung 2012 ist bei Nichterhebung aufgrund § 155 Abs. 3 und 4 BauGB oder bei Gewährung eines Abschlages bei vorzeitiger Ablöse eine Begründung der Abrechnung beizufügen.
Wertsteigerung für gemeindeeigene Grundstücke (Verkehrswert), die dem Ausgleichsbeitrag entsprechen	Differenz zwischen dem Anfangs- und Endwert eines gemeindeeigenen Grundstückes
Überschüsse aus der Bewirtschaftung von Grundstücken im Sonder-/Treuhandvermögen	
Grundstückserlöse	vereinnahmte Grundstückserlöse von Objekten, die sich im Sonder-/Treuhandvermögen befanden und an Privat verkauft wurden
Zinserträge	alle mit der Gesamtmaßnahme im Zusammenhang stehenden Zinserträge, z.B. erwirtschaftete Zinsen des Sonder-/Treuhandkontos, Erbbauzinsen.
Rückflüsse (Zinsen und Tilgung) aus Darlehen der Gemeinde an Dritte	betrifft überwiegend die Entwicklungsmaßnahmen
Ersetzung der Vor- und Zwischenfinanzierung	

soweit nicht bei den Ausgaben der Einzelvorhaben berücksichtigt:	
• Ablösebeträge	z.B. vereinnahmte Stellplatzablösebeträge gemäß einer Stellplatzsatzung
• Beiträge nach KAG und Erschließungsbeiträge	bisher noch nicht bei den jeweiligen Vorhaben berücksichtigte KAG – Beiträge bzw. Erschließungsbeiträge KAG – Umlage wird z.B. bei Erweiterung bzw. Erneuerung einer Straße und Erschließungsbeiträge bei einer Neuer-schließung erhoben.
• Zuschüsse anderer Stellen	z.B. Zuschüsse des Arbeitsamtes
• Fördermittel vorhabensbezogener Sonderpro-gramme der Städtebauförderung	z.B. EU-Fördermittel
sonstige Einnahmen	
Einnahmen aus offenen Forderungen (hier wird der abgezinste Wert dargestellt)	<p>Einnahmen, die nach Aufhebung der Sanierungssatzung bzw. nach Abschluss der Gesamtmaßnahme aufgrund eingegangener Verpflichtungen bzw. vorliegender Bewertungen der Höhe nach feststehen (z.B. Ausgleichsbe-träge, zu privatisierende Grundstücke)</p> <p>Die später fälligen Einnahmen gehen abgezinst in die Schlussabrechnung ein. Hierbei kommt die Anlage 1.1 zu Nr. 2.5 VV zu § 7 LHO zur Anwendung. Der anzuwendende Kalkulationszinssatz ergibt sich aus den einschlägi-gen Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen (siehe auch http://www.bundesfinanz-ministerium.de; Suchbegriff „Kalkulationszinssatz“). Beträge, deren Fälligkeit früher als ein Jahr nach der Schlussabrechnung eintritt, werden nicht abgezinst. Es werden nur volle Jahre abgezinst; bis zu einem halben Jahr ist abzurunden; bei mehr als einem halben Jahr ist aufzurunden. Der Abzinsungszeitraum beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Schlussrechnung aufgestellt wurde und endet nach spätestens zehn Jahren. Für Beiträge, die später als zehn Jahre nach der Schlussabrechnung fällig werden, gilt die zehnjährige Abzinsung. Die Einnahmen einschl. Abzinsung sind auf dem Vordruck (Anlage 3) darzustellen.</p> <p>Vorab kann gemäß Pkt. 14.6.1. der StBauFR 2009 – Fortschreibung 2012 für noch nicht vereinnahmte Aus-gleichsbeträge zum Zeitpunkt der Gesamtmaßnahmenschlussabrechnung ein pauschaler Risikoabschlag in Höhe von 20 % vorgenommen werden, hier erfolgt dafür keine Abzinsung.</p>
D. Wertausgleich	Vermerk zum Wertausgleich beachten (Anlage 4)
Wertausgleich zu Lasten der Gemeinde	Summe der Spalte 8 der Grundstücksliste B (Anlage 6)
abzgl. Wertausgleich zu Gunsten der Gemeinde	Summe der Spalte 8 der Grundstücksliste A (Anlage 5)
ggf. verbleibender Wertausgleich zu Lasten der Ge-meinde	Berechnung mittels hinterlegter Formel im Formblatt

E. Ausgaben	
anerkannte Ausgaben lt. Zwischenabrechnung	im Rahmen der Zwischenabrechnung anerkannte Städtebauförderungsmittel auf der Grundlage der Schlussrechnungsprüfung bzw. Kostenprüfung.
<ul style="list-style-type: none"> • B.1 Vorbereitende Untersuchungen und durchführungsbezogene Untersuchungen und Gutachten 	alle anerkannten Ausgaben über die Gesamtlaufzeit der Gesamtmaßnahme des Fördergegenstandes B.1 (Förderrichtlinie der Stadterneuerung 1991 – 1999) bzw. B.4.1 – Voruntersuchungen und B.4.2.1 (Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung vom 07.04.2003) und des Handlungsfeldes B. 1 (Förderrichtlinie ab 2009) bzw. B.4.1 – Voruntersuchungen und B.4.2.1 (Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung vom 07.04.2003)
<ul style="list-style-type: none"> • B.2 Begleitung der Gesamtmaßnahme 	alle anerkannten Ausgaben über die Gesamtlaufzeit der Gesamtmaßnahme des Fördergegenstandes B.2 und B.8 (Förderrichtlinie der Stadterneuerung 1991 – 1999) bzw. B.4.2.2 und B.4.2.5 (Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung vom 07.04.2003) und des Handlungsfeldes B. 2 (Förderrichtlinie ab 2009)
<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> ➢ davon Öffentlichkeitsarbeit 	alle anerkannten Ausgaben über die Gesamtlaufzeit der Gesamtmaßnahme des Fördergegenstandes B.2 (Förderrichtlinie der Stadterneuerung 1991 – 1999) bzw. B.4.2.2 (Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung vom 07.04.2003) und des Handlungsfeldes B. 2.2.1 (Förderrichtlinie ab 2009)
<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> ➢ davon Durchführungsaufgaben 	alle anerkannten Ausgaben über die Gesamtlaufzeit der Gesamtmaßnahme des Fördergegenstandes B.8 (Förderrichtlinie der Stadterneuerung 1991 – 1999) bzw. B.4.2.5 (Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung vom 07.04.2003) und des Handlungsfeldes B. 2.2.2 (Förderrichtlinie ab 2009)
<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> ➢ davon Baufachliche Prüfung 	alle anerkannten Ausgaben über die Gesamtlaufzeit der Gesamtmaßnahme des Fördergegenstandes B.8 – Baufachliche Prüfung (Förderrichtlinie der Stadterneuerung 1991 – 1999) mit separaten Einzelbestätigungen
<ul style="list-style-type: none"> • B.3 Baumaßnahmen 	alle anerkannten Ausgaben über die Gesamtlaufzeit der Gesamtmaßnahme des Fördergegenstandes B.3 (Förderrichtlinie der Stadterneuerung 1991 – 1999) bzw. B.4.2.6 (Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung vom 07.04.2003) und des Handlungsfeldes B. 3 (Förderrichtlinie ab 2009)
<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> ➢ davon B.9 Kleinteilige Einzelvorhaben zur Verbesserung des Stadt- und Ortsbildes 	anerkannten Ausgaben über die Gesamtlaufzeit der Gesamtmaßnahme des Fördergegenstandes B.9 (Förderrichtlinie der Stadterneuerung 1991 – 1999)
<ul style="list-style-type: none"> • B.4 Ordnungsmaßnahmen 	alle anerkannten Ausgaben über die Gesamtlaufzeit der Gesamtmaßnahme des Fördergegenstandes B.4 (Förderrichtlinie der Stadterneuerung 1991 – 1999) bzw. B.4.2.3 und B.4.2.4 (Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung vom 07.04.2003) und des Handlungsfeldes B. 4 (Förderrichtlinie ab 2009)
<ul style="list-style-type: none"> • B.5 Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen und Freiflächen 	alle anerkannten Ausgaben über die Gesamtlaufzeit der Gesamtmaßnahme des Fördergegenstandes B.5, B.6, und B.7 (Förderrichtlinie der Stadterneuerung 1991 – 1999) bzw. B.4.2.4 (Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung vom 07.04.2003) und des Handlungsfeldes B. 5 (Förderrichtlinie ab 2009)
<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> ➢ davon B.6 Anlage und Gestaltung von öffentlichen Grünflächen und Anlagen zum Spielen für Kinder und Jugendliche 	alle anerkannten Ausgaben über die Gesamtlaufzeit der Gesamtmaßnahme des Fördergegenstandes B.6 (Förderrichtlinie der Stadterneuerung 1991 – 1999) bzw. B.4.2.6 (Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung vom 07.04.2003)

<ul style="list-style-type: none"> ➤ davon B.7 Anlage und Gestaltung von Wohnumfeldbereichen und privaten Grünflächen in Mietwohngebieten 	alle anerkannten Ausgaben über die Gesamtlaufzeit der Gesamtmaßnahme des Fördergegenstandes B.7 (Förderrichtlinie der Stadterneuerung 1991 – 1999)
<ul style="list-style-type: none"> ➤ davon Ausgaben für bodenarchäologische Maßnahmen auf öffentlichen Flächen 	<p>alle Ausgaben für bodenarchäologische Maßnahmen über die Gesamtlaufzeit der Gesamtmaßnahme</p> <p>Das Formblatt „Nachweis von bodenarchäologischen Maßnahmen auf öffentlichen Flächen“ ist vorzulegen (siehe Anlage 7). Das gemeinsame Rundschreiben des BLDAM und LBV 3/12/06 vom 14.12.2006 ist zu beachten.</p>
nicht erstattete Ausgaben unter Anwendung der Bagatellregel	nicht zweckentsprechend verwendete Städtebauförderungsmittel, die wegen ihrer Höhe nach nicht zur Wiedereinstellung ins Sonder-/ Treuhandvermögen festgesetzt wurden (Bagatellregel gemäß Nr. 8.7 VV zu § 44 LHO)
Ausgaben aufgrund eingegangener Verpflichtungen (hier wird der abgezinsten Wert dargestellt)	<p>förderfähige Ausgaben, die nach Aufhebung der Sanierungssatzung bzw. nach Abschluss der Gesamtmaßnahme aufgrund eingegangener Verpflichtungen der Höhe nach feststehen</p> <p>- zur Abzinsung und Aufstellung siehe „nach dem Abschluss der Gesamtmaßnahme fällige Einnahmen“</p>
F. Gesamtabgleich von Einnahmen und Ausgaben	
Summe der Einnahmen	im Formblatt hinterlegte Formeln
ggf. verbleibender Wertausgleich zu Lasten der Gemeinde	
Summe der Ausgaben	
ggf. verbleibender Überschuss	Der aus der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben ggf. entstehende Überschuss ist gemäß der Anteilsfinanzierung zurückzuzahlen. Sollte sich ein negativer Betrag ergeben, bedeutet dies, dass diese Ausgaben mit Eigenmitteln der Stadt/Gemeinde finanziert wurden.

Bestandsliste A

Verzeichnis der von der Gemeinde aus dem Vermögen der Gemeinde dem Sonder-/Treuhandvermögen ohne Wertausgleich bereitgestellten Grundstücke

(Wertausgleich zu Gunsten der Gemeinde)

Gemeinde:

Bund-Länder-Programm:

Gesamtmaßnahme:

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage	Nutzungsart	Fläche m ²	Zeitpunkt der Bereitstellung	Verkehrswert zum Zeitpunkt der Bereitstellung in € ¹⁾	Bemerkungen	
Summe:								0,00 €	

¹⁾ im umfassenden Verfahren nach Maßgabe von § 153 Abs. 3 BauGB

im einfachen Verfahren nach Maßgabe von § 194 BauGB

Bestandsliste B

Verzeichnis der von der Gemeinde aus dem Vermögen der Gemeinde dem Sonder-/Treuhandvermögen in das Liegenschaftsvermögen übernommenen Grundstücke

(Wertausgleich zu Lasten der Gemeinde)

Gemeinde:

Bund-Länder-Programm:

Gesamtmaßnahme:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage	Nutzungsart	Fläche m ²	Zeitpunkt der Übernahme	Verkehrswert zum Zeitpunkt der Übernahme in € ¹⁾	Bemerkungen	
Summe:								0,00 €	

¹⁾ im umfassenden Verfahren nach Maßgabe von § 153 Abs. 4 BauGB

im einfachen Verfahren nach Maßgabe von § 194 BauGB

Gemeinde:

Gesamtmaßnahme:

Nachweis von bodenarchäologischen Maßnahmen auf öffentlichen und privaten Flächen im Sanierungsgebiet

Einzelvorhaben, für die von 1998-2002 Einzelbestätigungen erteilt wurden

förderfähig:

5%

Ident-Nr.	Einzelvorhaben (B.5, B.6, B.7)	Fördergegenstand/ Handlungsfeld	anerkannte förderfähige Bruttobaukosten inkl. Nebenkosten	archäologische Kosten gemäß Schlussrechnungsprüfung	%-Anteil Archäologie / Vorhaben
					#DIV/0!
					#DIV/0!
					#DIV/0!
					#DIV/0!
Summe Archäologischer Maßnahmen im Zeitraum 1998 - 2002			- €	- €	#DIV/0!

Nachweis von bodenarchäologischen Maßnahmen auf öffentlichen Flächen im Sanierungsgebiet

Einzelvorhaben, für die ab 2003 Einzelbestätigungen erteilt wurden bzw. Bestätigungen im Umsetzungsplan erfolgten

förderfähig:

5% ¹⁾

Ident-Nr.	Einzelvorhaben (B.5, B.6)	Fördergegenstand/ Handlungsfeld	anerkannte förderfähige Bruttobaukosten ohne Nebenkosten	archäologische Kosten gemäß Schlussrechnungsprüfung	%-Anteil Archäologie / Vorhaben
					#DIV/0!
					#DIV/0!
					#DIV/0!
					#DIV/0!
Summe Archäologischer Maßnahmen im Zeitraum 2003 - Abschluss			- €	- €	#DIV/0!

zu 1) Mit dem gemeinsamen Rundschreiben des BLDAM und LBV 3/12/06 vom 14.12.2006 wurden stadtbezogene Rahmenwerte festgelegt. Sollten diese vom bisherigen Fördersatz von 5 % abweichen, so sind die Einzelvorhaben separat für die jeweiligen Zeiträume zu erfassen.

Nachweis von bodenarchäologischen Maßnahmen auf privaten Flächen im Sanierungsgebiet

Einzelvorhaben, für die von 08/2003 - 06/2009 Einzelbestätigungen erteilt wurden

förderfähig:

1%

Ident-Nr.	Einzelvorhaben (B.3)	Fördergegenstand/ Handlungsfeld	anerkannte förderfähige Bruttobaukosten ohne Nebenkosten	archäologische Kosten gemäß Schlussrechnungsprüfung	%-Anteil Archäologie / Vorhaben
					#DIV/0!
					#DIV/0!
					#DIV/0!
					#DIV/0!
Summe Archäologischer Maßnahmen im Zeitraum 08/2003 - 06/2009			- €	- €	#DIV/0!

Datum: _____

Unterschrift der Stadt- / Gemeinde: _____

Gemeinde:

Gesamtmaßnahme:

Nachweis von bodenarchäologischen Maßnahmen auf öffentlichen und privaten Flächen im Sanierungsgebiet

Einzelvorhaben, für die von 1998-2002 Einzelbestätigungen erteilt wurden

förderfähig:

5%

Ident-Nr.	Einzelvorhaben (B.5, B.6, B.7)	Fördergegenstand/ Handlungsfeld	anerkannte förderfähige Bruttobaukosten inkl. Nebenkosten	archäologische Kosten gemäß Schlussrechnungsprüfung	%-Anteil Archäologie / Vorhaben
XX	Beispiel	B.5	215.228,08 €	6.358,76 €	2,95%
XX	Beispiel	B.6	200.952,27 €	14.986,86 €	7,46%
XX	Beispiel	B.7	75.180,08 €	- €	0,00%
Summe Archäologischer Maßnahmen im Zeitraum 1998 - 2002			491.360,43 €	21.345,62 €	4,34%

Nachweis von bodenarchäologischen Maßnahmen auf öffentlichen Flächen im Sanierungsgebiet

Einzelvorhaben, für die ab 2003 Einzelbestätigungen erteilt wurden bzw. Bestätigungen im Umsetzungsplan erfolgten

förderfähig:

5% ¹⁾

Ident-Nr.	Einzelvorhaben (B.5, B.6)	Fördergegenstand/ Handlungsfeld	anerkannte förderfähige Bruttobaukosten ohne Nebenkosten	archäologische Kosten gemäß Schlussrechnungsprüfung	%-Anteil Archäologie / Vorhaben
XX	Beispiel	B.5	215.228,08 €	6.358,76 €	2,95%
XX	Beispiel	B.6	200.952,27 €	14.986,86 €	7,46%
XX	Beispiel	B.5	157.369,45 €	- €	0,00%
XX	Beispiel	B.5	158.649,00 €	5.250,00 €	3,31%
Summe Archäologischer Maßnahmen im Zeitraum 2003 - Abschluss			732.198,80 €	26.595,62 €	3,63%

5%

4%

zu 1) Mit dem gemeinsamen Rundschreiben des BLDAM und LBV 3/12/06 vom 14.12.2006 wurden stadtbezogene Rahmenwerte festgelegt. Sollten diese vom bisherigen Fördersatz von 5 % abweichen, so sind die Einzelvorhaben separat für die jeweiligen Zeiträume zu erfassen.

Nachweis von bodenarchäologischen Maßnahmen auf privaten Flächen im Sanierungsgebiet

Einzelvorhaben, für die von 08/2003 - 06/2009 Einzelbestätigungen erteilt wurden

förderfähig:

1%

Ident-Nr.	Einzelvorhaben (B.3)	Fördergegenstand/ Handlungsfeld	anerkannte förderfähige Bruttobaukosten ohne Nebenkosten	archäologische Kosten gemäß Schlussrechnungsprüfung	%-Anteil Archäologie / Vorhaben
XX	Beispiel	B.3	140.000,00 €	6.358,76 €	4,54%
XX	Beispiel	B.3	86.269,40 €	- €	0,00%
XX	Beispiel	B.3	154.826,00 €	- €	0,00%
XX	Beispiel	B.3	264.589,00 €	- €	0,00%
Summe Archäologischer Maßnahmen im Zeitraum 08/2003 - 06/2009			645.684,40 €	6.358,76 €	0,98%

Datum: _____

Unterschrift der Stadt- / Gemeinde: _____